

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 26. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2023)

zum Thema:

Keine Kostenübernahme für Kultur: Aus für den Müggelheimer Heimatverein e.V.?

und **Antwort** vom 10. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Feb. 2023)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 14 744

vom 26.01.2023

über **Keine Kostenübernahme für Kultur: Aus für den Müggelheimer Heimatverein e.V.?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Aus welchen Gründen kann das Land Berlin die Kosten zur Nutzung der „Alten Schule Müggelheim“ durch den Dorfclub Müggelheim nicht übernehmen (Aufstellung erbeten.)

Zu 1.:

Bei der Alten Schule Müggelheim handelt es sich um eine Einrichtung der bezirklichen Kulturarbeit, die sich im Fachvermögen des Amtes für Weiterbildung und Kultur befindet. Am Standort setzt ein freier Träger Angebote der dezentralen Kulturarbeit um. Dieses Modell der Nutzung von Kulturorten ist in mehreren Bezirken üblich, wobei die Infrastrukturkosten entsprechend der Trägerschaft aus dem Bezirkshaushaltsplan finanziert werden. Die Verwaltung der Liegenschaft obliegt dem Facility Management des Bezirksamtes.

Derzeit übernimmt das Bezirksamt, wie in der Vergangenheit auch, die Zahlung der Betriebskosten für die Liegenschaft. Der Verein zahlt bisher lediglich einen sehr geringen Anteil i.H.v. 620 Euro jährlich.

Im Zuge des angestrebten Abschlusses eines Mietvertrages werden neben der Miete auch die vollen Betriebskosten vom Träger an das Bezirksamt zu zahlen sein. Hierfür wiederum ist die Ausreichung einer entsprechenden Zuwendung durch das Bezirksamt vorgesehen.

2. Welche Kosten entstanden dem Bezirk Treptow-Köpenick in den letzten fünf Jahren während der Bewirtschaftung des Gebäudes „Alte Schule Müggelheim“ durch den dort ansässigen Müggelheimer Heimatverein e.V. und welche Kosten entstehen dem Land bzw. dem Bezirk, wenn der Verein die ehrenamtliche Arbeit und die Bewirtschaftung des Gebäudes einstellt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 2.:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat Folgendes mitgeteilt:

Kosten (in Euro) für die Bewirtschaftung und den Immobilienunterhalt des Gebäudes „Alte Schule Müggelheim“ sind wie folgt entstanden.

	2018	2019	2020	2021	2022
Bewirtschaftung des Gebäudes	5.580,65	5.662,34	6.668,47	3.248,34	9.133,33
Immobilienunterhalt für das Gebäude	3.478,35	5.870,05	887,93	1.279,24	7.295,60
Zahlung Betriebskostenpauschale durch Verein		620,00	620,00	620,00	612,17
Kosten gesamt mit Arbeit des Vereins (= mit Zahlung der Betriebskostenpauschale)	9.059,00	10.912,39	6.936,40	3.907,58	15.816,76
Kosten gesamt ohne Arbeit des Vereins (= ohne Zahlung der Betriebskostenpauschale)	9.059,00	11.532,39	7.556,40	4.527,58	16.428,93

Eine detaillierte Aufstellung der künftig zu erwartenden Kosten wurde durch das Bezirksamt nicht übermittelt.

3. Aus welchen Gründen wurde die Bewirtschaftung des Gebäudes „Alte Schule Müggelheim“ nicht (wie bereits in der Vergangenheit) in die Zuständigkeit des Bezirksamtes zurückgeführt?

Zu 3.:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

Im Jahre 2002 wurde der Personalbestand des Fachbereiches Kultur durch drastische Forderungen zum Stellenabbau mehr als halbiert. Gleichzeitig bestand der politische Wille im Bezirksamt, trotz des drastischen Personalabbaus alle dezentralen Kulturstandorte zu erhalten und weiter zu führen.

Im Ergebnis eines dazu durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens, gefolgt von einer Werkstattphase im Jahre 2003, wurden die betroffenen Kulturstätten, darunter auch der Dorfkub Müggelheim, an freie Träger übergeben. Die freien Träger nehmen seitdem jährlich den Auftrag vom Bezirksamt an, kulturelle Angebote an den jeweiligen Standorten zu konzipieren und zu realisieren. Das Bezirksamt reicht hierfür auf Antrag jährlich Zuwendungen an die freien Träger aus.

4. Welche konkrete Begründung führte der Landesrechnungshof auf, wonach die durch BVV-Beschluss autorisierten Nutzungsvereinbarungen nicht rechtskonform seien? (Aufstellung zentraler Aspekte der Begründung erbeten.)

Zu 4.:

Der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) liegt die Begründung durch den Rechnungshof von Berlin (RH) nicht vor. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu ausgeführt:

Nach § 63 Abs. 3 und 5 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Grundstücke, Räume und Gebäude nur zum „vollen Wert“ an Dritte überlassen werden, also zu marktgerechten Preisen. Im Einzelfall kann auf die Erhebung verzichtet werden. Generelle Ausnahmeregelungen bestehen nur aufgrund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) oder der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN). Für kulturell genutzte Objekte besteht eine solche Regelung bislang nicht.

Aufgrund der Rechtslage beanstandet der RH die Praxis, kulturell im Auftrag des Bezirksamtes tätigen Vereinen in den Räumlichkeiten des Bezirksamtes die Miete und vollen Betriebskosten zu erlassen. Konkret wurde beanstandet, dass das Bezirksamt die Nutzung von Vermögensgegenständen entgeltfrei und damit unter Wert überlässt, ohne dass Ausnahmen im Haushaltsplan gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO zugelassen wurden.

Nach Nr. 15.7 der Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) ist die entgeltfreie oder -verminderte Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude und Räume zur Vermeidung verdeckter Subventionen grundsätzlich unzulässig. Entsprechende Miet-/Pachtzinsen sind als Einnahmen voll zu veranschlagen. Ausnahmen sind nur zulässig aufgrund haushaltsgesetzlicher Regelungen oder anderer Vorschriften (z.B. Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen - AllARaum, Ausführungsvorschriften zum KJHG, SPAN).

Der Rechnungshof erwartet, dass das Bezirksamt bei der Überlassung von Vermögensgegenständen unterhalb des vollen Wertes die haushaltsgesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

5. Welche Auswirkungen wird, nach Einschätzung des Senats, die Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes auf die Kulturarbeit von freien Trägern in Berlin haben?

Zu 5.:

Die AllaRaum, auf die der Landesrechnungshof in seiner Begründung als Regelung zu der Bereitstellung von Räumen im Land Berlin verweist, geht in Nr. 13 (Befreiung von der Entrichtung des Entgelts) auf die Überlassung von Räumen unter Wert ein:

„Die vergebende Stelle kann im Einzelfall in eigener Verantwortung die vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts und ggf. auch der Nebenkosten verfügen. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts sind aktenkundig zu machen.“

Hieraus leitet sich ab, dass eine Überlassung von Räumen unter Wert möglich ist, jedoch jeweils einer schriftlich festgehaltenen Begründung bedarf.

Alternativ kann die Vergabe von Räumen an freie Träger in der dezentralen Kulturarbeit mit der Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Miete verknüpft werden, die durch eine gleichzeitige Bezuschussung des Trägers in entsprechender Höhe finanziert wird. Hierdurch wird das Verbot der Ausreichung verdeckter Subventionen beachtet. Allerdings ist dieses Verfahren mit erheblichem Aufwand bei allen Beteiligten verbunden und den meist ehrenamtlich tätigen Kulturträgern nur sehr schwer vermittelbar.

6. Aus welchen konkreten Gründen ist Nutzung von landeseigenen Immobilien für die Bereiche Sport, Kinder und Jugend sowie Soziales möglich, nicht jedoch für den Bereich Kultur?

Zu 6.:

Die AllaRaum ermöglicht auch schon heute die Bereitstellung von landeseigenen Immobilien für kulturelle Zwecke unter Wert. Eine spezielle Regelung für die Raumvergabe an freie Träger oder andere Dritte, die der AllaRaum vorgeht, vergleichbar der SPAN oder der Regelung nach den Ausführungsvorschriften zum KJHG für anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, existiert für den Kulturbereich jedoch bislang nicht.

7. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um diese ungleiche Behandlung zu beheben und welche Möglichkeiten bestehen bereits jetzt für den Fortbestand des Kulturangebotes durch den Müggelheimer Heimatverein e.V.? (Aufstellung erbeten.)

Zu 7.:

Die SenKultEuropa bearbeitet derzeit diverse raumbezogene Fragestellungen im Bereich der bezirklichen Kulturarbeit, die sich aus den Richtlinien der Regierungspolitik herleiten. Dies umfasst zum einen die volle Berücksichtigung der Kultureinrichtungen in der Strategie

zur Integrierten Infrastrukturplanung (SIIP), um die entsprechend der wachsenden Bevölkerungszahl zunehmenden Flächenbedarfe in der sich stetig verdichtenden Metropole bei gleichzeitig vermehrten Flächenkonkurrenzen erfüllen zu können. Zum anderen wird aktuell die Methodik für einen Zustandsscan der bezirklichen Kulturliegenschaften erarbeitet. Auf der Grundlage der Daten soll über ein Programm entschieden werden, das die Instandsetzung der Gebäude und zukunftsgerichtete Standardanpassungen im Bereich Klimaschutz/-anpassung, Barrierefreiheit und Digitalität zum Ziel hat.

Die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften für den Kulturbereich, die nach dem Vorbild der SPAN die entgeltfreie Überlassung von Räumen an gemeinnützige Dritte und Laiengruppen regeln, ist mittelfristig angedacht. Ziel wäre die Erstellung einer Regelung, die es u.a. den Bezirken erlaubt, Räumlichkeiten rechtssicher entgeltfrei bzw. unterhalb marktüblicher Mieten zu überlassen und so auch die flächensparende Mehrfachnutzung bezirklicher Kultureinrichtungen zu fördern. In der Zwischenzeit wird bei Überlassung von Räumen in bezirklichen Kultureinrichtungen unter Wert auch weiterhin die oben zitierte Regelung der AllaRaum Anwendung finden können.

Berlin, den 10.02.2023

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa